

# Die Machtlosigkeit der UN- Antifolterkonvention

- **Unter diesen Umständen konnten selbst die undemokratischsten Staaten zu den 171 Unterzeichnern der Konvention gehören:**

-----

- Als Folter im Sinne der Konvention gilt nur entsprechende Gewaltanwendung durch staatliche Organe.

**→ beim Zusammenbruch der staatlichen Ordnung (Bürgerkrieg) greift das Verbot nicht!**

-----

- Die Ausführung staatlicher, gesetzlicher Sanktionen ist ausdrücklich ausgenommen.

**→ Auspeitschen, Steinigung etc. gelten nicht als Folter, wenn sie im Gesetz des Landes stehen!**

-----

- Unterzeichnerstaaten können als Vorbehalt ihre eigene Definition von Folter geltend machen.

**→unter Berufung z.B. auf eigene Gesetze, z.B. die Scharia kann ein Staat selbst bestimmen, was er unter Folter versteht!**

-----

- Das Recht der Individualbeschwerde einzelner Bürger bei der UNO muss ausdrücklich anerkannt werden, das haben nur 68 der 171 Unterzeichner getan.

- **→ der Staat kann individuelle Beschwerden unterdrücken!**

-----

- Der Möglichkeit einer Anzeige eines Staates gegen einen anderen muss dieser ausdrücklich zustimmen.
- 20 der der Unterzeichner haben dies abgelehnt.

**→ Staaten, in denen gefoltert wird, kann es egal sein, was die anderen denken!**

-----

Noch deutlicher wird diese Aufweichung, wenn man sich das Zusatzprotokoll von 2002 anschaut, das eine Kontrolle der von den Staaten getroffenen Maßnahmen gegen die Folter auf den Weg bringen sollte und damit auch Maßnahmen zur Prävention. Die hierzu nötigen Maßnahmen, z. B. den Besuch von Gefängnissen durch internationale Beobachter etc. gingen dann auch vielen Unterzeichnern zu weit.

**Fast die Hälfte der Unterzeichner der UN-Antifolterkonvention haben das Zusatzprotokoll nicht unterzeichnet und entziehen sich damit fast jeder Möglichkeit der Kontrolle!**

**Der Abschluss von Menschenrechtsabkommen durch die Staaten ist nur ein erster kleiner Schritt, die Durchsetzung lässt zu wünschen übrig!**